

§ 20 Auflösung der Kreisgruppe

Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen. Diese muß mindestens drei Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ von den in dieser Versammlung vertretenen Mitgliedsvereinen beschlossen werden.

~~Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz zwecks Verwendung für die Ausbildung von Rettungs-, Lawinen- und Spürhunden.~~

Das bei der Auflösung des vorhandenen Vermögens fällt zu 50% an den Vereinen der Kreisgruppe die zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied in der Kreisgruppe Münsterland e.V. zu gleichen Teilen, zur Förderung der Jugendarbeit im Verein. Die restlichen 50% erhält der Landesverband Westfalen zur Förderung der Jugendarbeit im Hundesport z.B. für Seminare

§ 21 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur die Jahreshauptversammlung möglich Hierzu ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer notwendig.